



5. Juni 1886

Herrn gelehrten Herrn Hr.

Sei es mir sehr lieb, wenn wieder einmal
 melden zu müssen, daß Herr v. Nathusius
 es sich angemessen gefallen ließ, Herr Zuhlen
 über Basel zu übersetzen. Er hielt es
 für nötig, daß das über den August v. Kommer
 nsthanden Plagiatkandal ausführlich mehr
 würde, und es immer Arbeit treiben besorgte,
 der 1. Spalte lang ist. Ich hätte sehr lieb, daß,
 wenn einmal die Gessellen (was es für ein
 felle) so leicht besorgt werden sollte, Herr v. Nathusius
 muß, wie es richtig gewesen wäre, die ihm die
 Committierung gelassen hat. Da es immer früher,
 daß Herr v. Nathusius nicht so bald zu einem
 Kaufmann an die Commune wird, Herr Zuhlen
 Herr Zuhlen.



Angemessen würde es mir sein, wenn Sie es
 Ihnen einen Artikel, Sie allein nach dem
 „Wahlrecht für Stadt und Land“ geschrieben
 ist, gesehen hätten. Es ist das Material
 darüber nicht gering. Vielleicht ist Ihnen
 davon schon, auch ich Ihnen die zufführen.

Am Tag ist die Sache unmisslich; es
 müsste aber nicht, dass Sie sich selbst, Ihnen
 eine Aufklärung unerschöpflich, Abhängigkeit
 und - Unzufriedenheit der Anbahnung begeben
 werden.

Dieß Genossenschafts-Zusatz ist nach
 dem 1. Oktober fertig.

Das ist nun der Artikel:

- Bentzel - Sternau, Christ. inst. Ges. (25 Zln)
- n. Berner, Karl Gustav v. (Pseudonym Bernd v.
 Gureck) (15 Zln)

15 Juli
 Litten?

Ergebenst
 Fritz Kaezel



Faint, illegible handwriting at the top of the page, possibly a header or address.

Main body of faint, illegible handwriting, appearing to be several lines of text or a list.